

Berlin, 4. August 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Referentenentwurf vom 15. Juli 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Zusammenfassung	6
3	Kommentare und Änderungswünsche des BDEW zur Änderung der EBV	6
3.1	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 1 a) zu § 1 Absatz 2 Nummer 2	7
3.2	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 1 b) zu § 1 Absatz 3 (neu)	7
3.3	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 a) zu § 2 Nummer 5	8
3.4	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 b) zu § 2 Nummer 8	8
3.5	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 c) zu § 2 Nummer 9	8
3.6	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 d) zu § 2 Nummer 10	8
3.7	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 e) zu § 2 Nummer 10a	8
3.8	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 f) zu § 2 Nummer 35	8
3.9	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 3 a) zu § 3 Absatz 2 Satz 1	8
3.10	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 3 b) zu § 3 Absatz 2 Satz 2	9
3.11	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 a) zu § 5 Absatz 1	9
3.12	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 b) zu § 5 Absatz 3 Satz 3	9
3.13	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 c) zu § 5 Absatz 6	9
3.14	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 5 zu § 6 Absatz 2 Satz 2	9
3.15	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 6 a) und b) zu § 7 Absatz 2	9
3.16	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 7 a) zu § 8 Absatz 1	9
3.17	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 7 b) zu § 8 Absatz 4	9
3.18	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 8 a), b) und c) zu § 9	9
3.19	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 9 a) zu § 10 Absatz 1	10
3.20	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 9 b) zu § 10 Absatz 4	10
3.21	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 10 zu § 12 Absatz 2 Satz 1	10
3.22	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 11 a) - d) zu § 13	10

3.23	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 12 zu § 13a Absatz 2.....	10
3.24	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 13 zu § 13b	10
3.25	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 14 zu § 14 Absatz 1.....	10
3.26	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 15 zu § 18 Absatz 3 Satz 2	10
3.27	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 a) zu § 19 Absatz 6.....	10
3.28	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 b) zu § 19 Absatz 7	11
3.29	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 c) zu § 19 Absatz 8.....	11
3.30	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 d) zu § 19 Absätze 8a bis 8c	11
3.31	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 a) zu § 21 Absatz 2.....	12
3.32	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 b) zu § 21 Absatz 3	13
3.33	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 c) zu § 21 Absatz 4 Satz 1	13
3.34	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 d) zu § 21 Absatz 5	13
3.35	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 a) zu § 22 Absatz 1.....	13
3.36	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 b) zu § 22 Absatz 2 Satz 1	14
3.37	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 c) zu § 22 Absatz 4.....	14
3.38	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 d) zu § 22 Absatz 5	15
3.39	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 19 zu § 23	15
3.40	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 a) zu § 25 Absatz 1.....	15
3.41	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 b) zu § 25 Absatz 1a.....	15
3.42	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 c) zu § 25 Absatz 2	15
3.43	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 d) zu § 25 Absatz 3	15
3.44	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 21 a) zu § 26 Nummer 1a	15
3.45	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 21 b) zu § 26 Nummer 4.....	15
3.46	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 22 zu § 27	15
3.47	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 a) und b) zu Anlage 1.....	16
3.48	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 c) zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 2	16

3.49	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 d) zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 12	16
3.50	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 e) zu Anlage 1	16
3.51	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 24 a) - f) zu Anlage 2.....	17
3.52	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 25 a) - d) zu Anlage 3.....	17
3.53	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 a) zu Anlage 4	17
3.54	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 b) zu Anlage 4	17
3.55	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 c) zu Anlage 4	17
3.56	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 d) zu Anlage 4	17
3.57	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 a) zu Anlage 5	18
3.58	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 b) zu Anlage 5	18
3.59	Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 c) zu Anlage 5	18
3.60	Weitergehende Anmerkungen (bis 5.000 Zeichen)	19

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und Nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 15. Juli 2026 den Referentenentwurf für eine [Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung](#) vorgelegt.

Die in 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung regelt die güteüberwachte Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen und deren Einbau in technische Bauwerke und stellt umweltfachliche Anforderungen, bei deren Einhaltung die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken schadlos und ordnungsgemäß erfolgt.

Die Novelle der Ersatzbaustoffverordnung soll bestehende Hemmnisse bei der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen beseitigen und die praktische Anwendung der seit 2023 geltenden Regelungen erleichtern. Grundlage sind die Evaluierung durch das Umweltbundesamt ([UBA-Texte 140/2025](#)), die Bundesratsentschließung [Drucksache 237/23 \(Beschluss\)](#) sowie weitere Handlungsempfehlungen von Behörden, Ländern, Unternehmen und Verbänden, um zirkuläre Baustoffe künftig einfacher und rechtssicherer einsetzen zu können.

Die vorgesehenen Änderungen umfassen insbesondere:

- Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei der Güteüberwachung (insbesondere für mobile Aufbereitungsanlagen),
- Abbau bürokratischer Pflichten (Sammellieferschein, Kleinmengenregelung),
- Digitalisierung der Dokumentationspflichten,
- Konkretisierung von bestehenden Anforderungen für den Vollzug

Für die Wirtschaft soll sich durch die Änderungen der jährliche Erfüllungsaufwand um 42,8 Mio. Euro reduzieren, insbesondere durch Entfallen bzw. Änderung verschiedener Informationspflichten.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** nimmt zum Referentenentwurf wie im Folgenden dargelegt Stellung.

Da die Verbändeanhörung über das sogenannte „EU-Survey-Verfahren“ erfolgt, stellt der BDEW seine Kommentare und Änderungswünsche unmittelbar entlang der einzelnen Änderungsbefehle des Referentenentwurfs dar.

2 Zusammenfassung

➤ Bürokratieabbau vorantreiben, Anwendung der EBV erleichtern

Der BDEW begrüßt das Ziel, die Ersatzbaustoffverordnung praxisnäher auszugestalten, Anforderungen zu konkretisieren und bürokratische Pflichten abzubauen. Insbesondere der Abbau bürokratischer Pflichten, die Digitalisierung der Dokumentation und die vorgesehenen Vereinfachungen beim Vollzug. Für eine rechtssichere und praxistaugliche Anwendung besteht jedoch weiterer Anpassungsbedarf.

Wesentlich ist eine **bundeseinheitliche Regelung für geogen belastete Gebiete**. Standorttypisches Boden- und Ausbruchmaterial sollte möglichst am Herkunftsort oder im räumlichen Umfeld verwertet werden können. Gerade bei umfangreicheren Baumaßnahmen – etwa bei dringend erforderlichen Pumpspeicherprojekten – drohen andernfalls erheblicher Mehraufwand und deutliche Verzögerungen.

Zudem fordert der BDEW eine **klare Kleinstmengenregelung**, damit bei kleineren Baumaßnahmen vereinfachte Untersuchungs-, Charakterisierungs- und Nachweispflichten gelten können.

Daneben führt die vorgesehene weitgehende **Ablösung des Schüttelversuchs durch den Säulenkurztest** weiterhin zu erheblichen Umstellungsproblemen. Hier sind dringend eine **pragmatische Lösung und großzügige Übergangsregelungen** erforderlich.

➤ Harmonisierung Ersatzbaustoffverordnung mit Begrifflichkeiten der Wasserschutzgebietsverordnungen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass mit den vorgesehenen Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung klargestellt werden soll, dass **im Verhältnis zwischen Ersatzbaustoffverordnung und den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen das jeweils höhere Schutzniveau maßgeblich** ist. Diese Klarstellung stärkt den vorsorgenden Grundwasser- und Trinkwasserschutz und trägt den besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten Rechnung.

Aus dieser Vorrangregelung folgt, dass – soweit eine Wasserschutzgebietsverordnung Regelungen zum Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe enthält – im Einzelfall ein Vergleich des durch die Wasserschutzgebietsverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung jeweils gewährleisteten Schutzniveaus erforderlich wird. Um diese Prüfung rechtssicher, einheitlich und praxistauglich zu ermöglichen, besteht **aus Sicht des BDEW weiterer Konkretisierungsbedarf**.

Insbesondere sollte dafür Sorge getragen werden, die Begrifflichkeiten und Stoffklassendefinitionen der Wasserschutzgebietsverordnungen stärker mit den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung **zu harmonisieren**. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, eine verbindliche Zuordnung beziehungsweise Übersetzung älterer Stoff- und Materialbezeichnungen in die

Terminologie der Ersatzbaustoffverordnung vorzusehen. Dies ist insbesondere deshalb von erheblicher praktischer Bedeutung, weil zahlreiche Wasserschutzgebietsverordnungen aufgrund ihres Alters auf zwischenzeitlich außer Kraft getretene technische Regelwerke und Qualitätsnormen Bezug nehmen. Ohne eine entsprechende Zuordnung wird der vom Verordnungsgeber vorgesehene Vergleich des jeweiligen Schutzniveaus erheblich erschwert.

Dass hierfür ein praktischer Bedarf besteht, zeigen bereits die bestehenden Übergangserlasse zur Ersatzbaustoffverordnung, die teilweise Zuordnungen zwischen früheren und heutigen Materialklassen vornehmen beziehungsweise deren Gleichwertigkeit feststellen. Die vorliegende Novellierung bietet die Gelegenheit, diese Ansätze aufzugreifen und durch eine bundeseinheitliche Regelung mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Behörden, Wasserversorgungsunternehmen und Anwender zu schaffen.

Darüber hinaus sind technische und rechtliche Unklarheiten zu beseitigen, unter anderem bei der Ermittlung des höchsten Grundwasserstands, den Analyseverfahren, den Überwachungswerten und der Zuordnung von Dokumentationspflichten.

Insgesamt stellt der Entwurf eine Verbesserung dar. Die angestrebten Erleichterungen dürfen jedoch nicht durch unklare technische Anforderungen oder uneinheitliche Vollzugspraktiken aufgezehrt werden.

3 Kommentare und Änderungswünsche des BDEW zur Änderung der EBV

3.1 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 1 a) zu § 1 Absatz 2 Nummer 2

[keine Anmerkung]

3.2 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 1 b) zu § 1 Absatz 3 (neu)

Der Entwurf enthält keine allgemeine Regelung dazu, ab welchen Mengen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung Anwendung finden. Für die praktische Umsetzung bleibt daher insbesondere offen, ob bei geringen Mengen an Bodenaushub oder sonstigen mineralischen Materialien weiterhin sämtliche Untersuchungs-, Charakterisierungs- und Nachweispflichten gelten. Die punktuellen Mengenschwellen, etwa für Anzeige- oder Dokumentationspflichten, ersetzen keine übergreifende Kleinstmengenregelung. Unklar bleibt damit insbesondere, ob auch bei kleineren Baumaßnahmen grundsätzlich eine vollständige Materialcharakterisierung oder ein Bodengutachten erforderlich ist.

Der BDEW fordert daher, eine eindeutige und praxistaugliche Kleinstmengenregelung aufzunehmen. Dabei sollte geregelt werden, bis zu welchen Mengen und unter welchen

Voraussetzungen vereinfachte Untersuchungs-, Charakterisierungs- und Nachweispflichten gelten oder einzelne Pflichten entfallen können. Eine solche Regelung würde die Rechtssicherheit bei kleineren Baumaßnahmen erhöhen und den Verwaltungsaufwand für Vorhabenträger, Verwender, Anlagenbetreiber und Behörden reduzieren.

3.3 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 a) zu § 2 Nummer 5

[keine Anmerkung]

3.4 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 b) zu § 2 Nummer 8

[keine Anmerkung]

3.5 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 c) zu § 2 Nummer 9

[keine Anmerkung]

3.6 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 d) zu § 2 Nummer 10

[keine Anmerkung]

3.7 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 e) zu § 2 Nummer 10a

[keine Anmerkung]

3.8 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 2 f) zu § 2 Nummer 35

Die Definition des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands stellt auf den Grundwasserstand ab, der sich „witterungsbedingt“ einstellen kann. Dieser Begriff ist weder rechtlich noch hydrogeologisch hinreichend bestimmt. Insbesondere bleibt offen, in welchem Umfang seltene oder extreme Wetterereignisse einzubeziehen sind. Ohne einheitliche methodische Vorgaben ist zu erwarten, dass unterschiedliche Grundwasserstände ermittelt und von den zuständigen Behörden unterschiedlich bewertet werden.

Erforderlich sind aber objektive und bundesweit einheitliche Vorgaben zur Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands. Dabei sollte insbesondere bestimmt werden, welcher Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen ist, wie Messdaten abzuleiten beziehungsweise fortzuschreiben sind und in welchem Umfang außergewöhnliche oder extreme Witterungsereignisse zu berücksichtigen sind.

3.9 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 3 a) zu § 3 Absatz 2 Satz 1

[keine Anmerkung]

3.10 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 3 b) zu § 3 Absatz 2 Satz 2

[keine Anmerkung]

3.11 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 a) zu § 5 Absatz 1

[keine Anmerkung]

3.12 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 b) zu § 5 Absatz 3 Satz 3

[keine Anmerkung]

3.13 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 4 c) zu § 5 Absatz 6

[keine Anmerkung]

3.14 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 5 zu § 6 Absatz 2 Satz 2

[keine Anmerkung]

3.15 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 6 a) und b) zu § 7 Absatz 2

[keine Anmerkung]

3.16 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 7 a) zu § 8 Absatz 1

[keine Anmerkung]

3.17 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 7 b) zu § 8 Absatz 4

[keine Anmerkung]

3.18 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 8 a), b) und c) zu § 9

Die vorgesehene weitgehende Ablösung des Schüttelversuchs durch den Säulenkurztest mag der Vereinheitlichung der Analyseverfahren dienen. In der Praxis ist der Säulenversuch jedoch regelmäßig mit höherem Zeit-, Kosten- und Personalaufwand verbunden. Hinzu kommen mögliche Engpässe bei den Kapazitäten der Untersuchungsstellen. Dies kann die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe verzögern und laufende Bauvorhaben beeinträchtigen.

Der BDEW fordert, die Notwendigkeit der weitgehenden Umstellung auf das Säulenverfahren nochmals zu überprüfen. Soweit der Schüttelversuch im jeweiligen Anwendungsfall fachlich gleichwertige und belastbare Ergebnisse liefert, sollte seine weitere Anwendung zugelassen werden. Jedenfalls ist vor Inkrafttreten sicherzustellen, dass ausreichende

Laborkapazitäten vorhanden sind und die Umstellung nicht zu relevanten Verzögerungen oder unverhältnismäßigen Mehrkosten führt.

3.19 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 9 a) zu § 10 Absatz 1

[keine Anmerkung]

3.20 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 9 b) zu § 10 Absatz 4

[keine Anmerkung]

3.21 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 10 zu § 12 Absatz 2 Satz 1

[keine Anmerkung]

3.22 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 11 a) - d) zu § 13

[keine Anmerkung]

3.23 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 12 zu § 13a Absatz 2

[keine Anmerkung]

3.24 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 13 zu § 13b

[keine Anmerkung]

3.25 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 14 zu § 14 Absatz 1

[keine Anmerkung]

3.26 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 15 zu § 18 Absatz 3 Satz 2

[keine Anmerkung]

3.27 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 a) zu § 19 Absatz 6

Statt der bisherigen Formulierung in § 19 Abs. 6 Satz 6 „Regelungen aufgrund der §§ 51 bis 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang.“ soll es nun heißen: „Regelungen aufgrund des § 52, auch in Verbindung mit § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang, wenn diese für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 ein höheres Schutzniveau für Gewässer fordern, als es mit dieser Verordnung gewährleistet wird; andernfalls sind die Regelungen dieser Verordnung anzuwenden.“

Ausweislich der Begründung ist diese Änderung als Klarstellung explizit seitens des Verordnungsgebers gewollt. Bei der EBV handelt es sich jedoch um eine noch recht junge Verordnung (aus dem Jahr 2021). Schutzgebietsverordnungen aus den Jahren vor Einführung der EBV werden regelmäßig keine expliziten Anforderungen an den Einbau von Ersatzbaustoffen enthalten. Insofern steht zu befürchten, dass in der Praxis das Schutzniveau in Wasserschutzgebieten absinken wird.

Aus Sicht des BDEW muss der Einsatz von Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten grundsätzlich unterbleiben. Mindestens sollte eine Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser und eine Trinkwassergewinnung auf Kosten des Vorhabenträgers verpflichtend sein.

3.28 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 b) zu § 19 Absatz 7

[keine Anmerkung]

3.29 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 c) zu § 19 Absatz 8

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die neuen Absätze 8a bis 8c eingefügt werden, die den Absatz 8 besser gliedern sollen. Absatz 8a geht auf günstige bzw. ungünstige Deckschichten ein:

"(8a) Die Grundwasserdeckschicht kann günstige oder ungünstige Eigenschaften aufweisen. Eine günstige Eigenschaft liegt vor, wenn am jeweiligen Einbauort die grundwasserfreie Sickerstrecke mehr als 1 Meter zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter beträgt und die Bodenart den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton zuzuordnen ist. Andernfalls liegt eine ungünstige Eigenschaft vor. Bei Vorliegen einer ungünstigen Eigenschaft muss gemäß den Erläuterungen in Anlage 2 abhängig von dem mineralischen Ersatzbaustoff und der Materialklasse die grundwasserfreie Sickerstrecke mindestens 0,1 bis 1 Meter bzw. 0,5 bis 1 Meter betragen, jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. "

Aus Sicht des BDEW muss im 1. Satz das Wort "Sand" als Bodenart gestrichen werden. Sand ist eine ungünstige Deckschicht, unabhängig von der Länge der grundwasserfreien Sickerstrecke. Die abschließende Erläuterung von "ungünstigen Eigenschaften" erschließt sich fachlich nicht.

3.30 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 16 d) zu § 19 Absätze 8a bis 8c

Der BDEW regt an, § 19 Absatz 8c dahingehend zu ergänzen, dass bei geplanten Einbaumaßnahmen in Wasserschutzgebieten eine **verpflichtende Datenabfrage beim zuständigen**

Wasserversorgungsunternehmen vorgesehen wird. Die Wasserversorgungsunternehmen verfügen regelmäßig über die umfassendsten und **langfristig** erhobenen Daten zum Grundwasserstand und zu den hydrogeologischen Verhältnissen im jeweiligen Einzugsgebiet. Diese Daten ermöglichen eine belastbare Einschätzung der Grundwasserverhältnisse, ohne dass hierfür eine dauerhafte Grundwasserabsenkung erforderlich wird.

Darüber hinaus würde eine frühzeitige Beteiligung des Wasserversorgungsunternehmens sicherstellen, dass dieses bereits im Vorfeld über relevante Vorhaben informiert wird und auf besondere Anforderungen oder Schutzbelange im Wasserschutzgebiet bzw. im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen hinweisen kann. Dies trägt zu einer besseren Berücksichtigung des vorsorgenden Grundwasserschutzes und zu einer sachgerechten Planung der Maßnahme bei.

Gleiches gilt auch für die bei den Gesundheitsbehörden vorhandenen Daten und die Verfahren vor den Gesundheitsbehörden.

3.31 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 a) zu § 21 Absatz 2

Die vorgesehene Ergänzung, wonach **Einzelfallentscheidungen** nach § 21 Absatz 2 und 3 „durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ zu treffen sind, kann zu Widersprüchen und Vollzugsproblemen führen. Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass in sämtlichen Fällen zwingend eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Es sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen der Tatbestand einer Gewässerbenutzung nicht erfüllt ist. In diesen Fällen fehlt es an einer tragfähigen Grundlage für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG. Dies könnte dazu führen, dass sachlich gerechtfertigte Einzelfallentscheidungen allein wegen der gewählten Verfahrensform nicht getroffen oder Anträge abgelehnt werden.

Der BDEW fordert daher, die Ergänzung zu überprüfen und klarzustellen, dass eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 WHG nur erforderlich ist, soweit der jeweilige Einbau zugleich den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung erfüllt. Für sonstige Fallgestaltungen muss eine Einzelfallentscheidung nach § 21 Absatz 2 und 3 in einer rechtlich geeigneten Form möglich bleiben.

3.32 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 b) zu § 21 Absatz 3

3.33 [keine Anmerkung]

3.34 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 c) zu § 21 Absatz 4 Satz 1

Die vorgesehene Erweiterung, wonach künftig auch die Bundesländer Gebiete mit erhöhten Hintergrundwerten bestimmen können, ist grundsätzlich zu begrüßen. **Die Änderungen bleiben jedoch im Wesentlichen verfahrensbezogen und lösen die praktischen Probleme in Gebieten mit flächendeckend geogen erhöhten Belastungen nicht hinreichend.** Dies ist insbesondere für **große Infrastrukturvorhaben** wie beispielsweise Pumpspeicherkraftwerke von Bedeutung. Bei Tiefbauarbeiten in geogen belasteten Gebieten kann Ausbruchmaterial trotz seiner standorttypischen Beschaffenheit nur eingeschränkt verwertet werden oder muss sogar deponiert werden. Hierdurch entstehen erhebliche Kosten, zusätzliche Transporte und große Abfallmengen, die die öffentliche Entsorgungsinfrastruktur überfordern können. Für Energiespeicherprojekte können daraus erhebliche Investitionshemmnisse entstehen, obwohl deren Errichtung nach § 11c EnWG im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Ausnahmeregelungen in § 21 Absatz 4 und 5 stellen derzeit nicht sicher, dass alle praktisch relevanten Konstellationen erfasst werden. Insbesondere hängt die Nutzbarkeit der Regelungen von gebietsbezogenen Festlegungen oder Einzelfallentscheidungen der Länder und Behörden ab. Dadurch drohen unterschiedliche Vollzugspraktiken und eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Vorhaben in verschiedenen Regionen Deutschlands.

Der BDEW fordert daher, § 21 Absatz 4 und 5 inhaltlich fortzuentwickeln und eine verlässliche, bundesweit anwendbare Regelung für Gebiete mit geogen erhöhten Hintergrundwerten zu schaffen. Standorttypisches Boden- und Ausbruchmaterial sollte unter Wahrung des Boden- und Gewässerschutzes möglichst am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld verwertet werden können. Die Regelung sollte alle praktisch relevanten Fallgestaltungen erfassen, unangemessene Erschwernisse für Infrastrukturvorhaben vermeiden und eine bundesweit einheitliche Behandlung gewährleisten.

3.35 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 17 d) zu § 21 Absatz 5

[keine Anmerkung]

3.36 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 a) zu § 22 Absatz 1

Der Entwurf sieht in § 22 Abs. 1 lit. b vor, die Anzeigefrist für **den** Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten von bisher

vier Wochen auf künftig zehn Tage zu verkürzen. Diese Verkürzung ist kritisch. Der BDEW fordert, die bisherige Anzeigefrist von vier Wochen beizubehalten.

Zwar dient die Anzeige nach § 22 EBV der Information der zuständigen Behörde. Sie befreit jedoch nicht von den Anforderungen der §§ 51 bis 53 WHG sowie den jeweiligen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen. Soweit die einschlägige Wasserschutzgebietsverordnung für das Vorhaben eine wasserrechtliche Genehmigung oder Befreiung vorsieht, ist diese unabhängig von der Anzeige einzuholen.

In der Praxis ist zu erwarten, dass dieser Umstand von Vorhabenträgern häufig nicht berücksichtigt wird. **Die bisherige Anzeigefrist von vier Wochen ermöglicht es der zuständigen Behörde regelmäßig, den Vorhabenträger frühzeitig auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Befreiung hinzuweisen und ein entsprechendes Verfahren rechtzeitig einzuleiten. Bei einer Frist von lediglich zehn Tagen wird dies im Regelfall nicht mehr möglich sein.** Dies birgt die Gefahr erheblicher Verzögerungen bei der Bauausführung, weil notwendige wasserrechtliche Zulassungen erst unmittelbar vor oder sogar nach dem vorgesehenen Baubeginn erkannt werden.

Darüber hinaus reicht eine Anzeigefrist von zehn Tagen regelmäßig nicht aus, um die erforderliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, insbesondere der betroffenen Wasserversorgungsunternehmen, sicherzustellen. Gerade in Wasserschutzgebieten ist deren fachliche Beteiligung von besonderer Bedeutung, um standortbezogene Schutzbelange frühzeitig in die Prüfung einzubeziehen.

Schließlich wird die vorgesehene Fristverkürzung auch der mit der Novelle verfolgten Zielsetzung, die Bedeutung der Wasserschutzgebietsverordnungen und des vorsorgenden Grundwasserschutzes stärker hervorzuheben, nicht gerecht. Eine Beibehaltung der bisherigen Vier-Wochen-Frist gewährleistet demgegenüber sowohl eine sachgerechte behördliche Prüfung als auch eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange.

3.37 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 b) zu § 22 Absatz 2 Satz 1

[keine Anmerkung]

3.38 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 c) zu § 22 Absatz 4

[keine Anmerkung]

3.39 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 18 d) zu § 22 Absatz 5

[keine Anmerkung]

3.40 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 19 zu § 23

[keine Anmerkung]

3.41 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 a) zu § 25 Absatz 1

Nach dem Entwurf soll der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder Gemisches vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau sowohl vom Inverkehrbringer als auch vom Verwender elektronisch dokumentiert werden. Soweit hierdurch dem Inverkehrbringer eine eigenständige Verantwortung für die Dokumentation der tatsächlichen Verwendung im technischen Bauwerk zugewiesen wird, entsteht zusätzlicher Aufwand. Zudem wären neue Informations- und Kommunikationsprozesse zwischen Inverkehrbringer und Verwender erforderlich, obwohl die tatsächliche Einbausituation regelmäßig nur dem Verwender bekannt ist.

Die Dokumentationsverantwortung des Inverkehrbringers sollte daher mit der ordnungsgemäßen Ausstellung und Weitergabe des Lieferscheins enden. Die Dokumentation des konkreten Einbaus in das technische Bauwerk sollte weiterhin allein dem Verwender obliegen.

3.42 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 b) zu § 25 Absatz 1a

[keine Anmerkung]

3.43 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 c) zu § 25 Absatz 2

[keine Anmerkung]

3.44 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 20 d) zu § 25 Absatz 3

[keine Anmerkung]

3.45 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 21 a) zu § 26 Nummer 1a

[keine Anmerkung]

3.46 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 21 b) zu § 26 Nummer 4

[keine Anmerkung]

3.47 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 22 zu § 27

- **Dauer der Übergangsfrist angemessen ausgestalten**

Die in § 27 vorgesehene Übergangsregelung mildert die Folgen der Umstellung zwar zeitlich ab. Die weitgehende Verpflichtung zum Säulenverfahren erfordert allerdings Anpassungen der Laborabläufe, der technischen Ausstattung und gegebenenfalls der Akkreditierungsumfänge. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass das Säulenverfahren gegenüber dem Schüttelversuch in der Praxis mehr Zeit und höhere Kosten verursachen kann. Eine zu kurze Übergangsfrist birgt daher das Risiko von Kapazitätsengpässen und Verzögerungen.

Der BDEW spricht sich für eine **Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten** aus. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der Schüttelversuch auch nach Ablauf der Übergangsfrist in fachlich geeigneten Fällen als alternatives Verfahren zugelassen werden kann. Die Regelung sollte jedenfalls gewährleisten, dass den Untersuchungsstellen nach der Verkündung tatsächlich ein volles Jahr für die technische und organisatorische Umstellung zur Verfügung steht.

➤ **Aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung aufnehmen**

Die Übergangsregelung nach Absatz 2 und 3 erfasst nach ihrem Wortlaut nur die werkseigene Produktionskontrolle und die Fremdüberwachung. Die geänderten Vorgaben zur Probenvorbereitung und Analytik betreffen jedoch auch nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut, das keiner Güteüberwachung unterliegt. Ohne eine entsprechende Übergangsregelung fehlt für diese Stoffströme ein planbarer Umstellungszeitraum.

Der BDEW fordert daher, die Übergangsregelungen nach Absatz 2 und Absatz 3 auch auf Untersuchungen von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut zu erstrecken. Für diese Analysen sollte derselbe Übergangszeitraum gelten wie für Untersuchungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und Fremdüberwachung.

3.48 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 a) und b) zu Anlage 1

[keine Anmerkung]

3.49 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 c) zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 2

[keine Anmerkung]

3.50 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 d) zu Anlage 1 Tabelle 3 Fußnote 12

[keine Anmerkung]

3.51 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 23 e) zu Anlage 1

[keine Anmerkung]

3.52 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 24 a)-f) zu Anlage 2

Die Klarstellung, dass für den Sicherheitsabstand keine Vorgaben zur Bodenart bestehen, ist zu begrüßen. Weiterhin unklar ist jedoch, ob der Sicherheitsabstand von 0,5 Metern durch mehrere innerhalb der grundwasserfreien Sickerstrecke liegende Bodenschichten gemeinsam erfüllt werden kann oder ob eine zusammenhängende Schicht bestimmter Lage und Mächtigkeit erforderlich ist.

Der BDEW fordert daher eine Klarstellung, dass sich der Sicherheitsabstand aus mehreren Bodenschichten zusammensetzen kann, sofern deren Gesamtmächtigkeit mindestens 0,5 Meter beträgt und die übrigen Anforderungen erfüllt sind. Sollte stattdessen eine zusammenhängende Schicht oder eine bestimmte Lage im Untergrund vorausgesetzt werden, sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

3.53 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 25 a)-d) zu Anlage 3

[keine Anmerkung]

3.54 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 a) zu Anlage 4

Anlage 4 Tabelle 1 sieht für den einmaligen Eignungsnachweis weiterhin den ausführlichen Säulenversuch nach DIN 19528 vor. Demgegenüber bestimmt die Neufassung des § 10 Abs. 1 in Änderungsbefehl 9 a), dass im Rahmen des Eignungsnachweises die aus dem Ergebnis des Säulenkurztests berechneten Eluatkonzentrationen zugrunde gelegt werden. Damit besteht ein Widerspruch zwischen dem Verordnungstext und Anlage 4 Tabelle 1.

Hier ist eine widerspruchsfreie Regelung erforderlich. Es sollte eindeutig festgelegt werden, welches Untersuchungsverfahren für den Eignungsnachweis anzuwenden ist, und Anlage 4 Tabelle 1 entsprechend an die Regelung in § 10 Absatz 1 angepasst werden.

3.55 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 b) zu Anlage 4

[keine Anmerkung]

3.56 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 c) zu Anlage 4

[keine Anmerkung]

3.57 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 26 d) zu Anlage 4

➤ Sachgerechte Abstufung der Überwachungswerte gewährleisten

Die Einführung von Überwachungswerten (Feststoffwerten) auch für die Materialklassen RC-2 und RC-3 ist grundsätzlich zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb die für RC-2

vorgesehenen Werte vollständig den Werten für RC-1 entsprechen. Mit der Einführung einer eigenständigen Materialklasse RC-2 verbindet sich grundsätzlich die Erwartung, dass auch die Überwachungswerte die abgestufte Materialqualität abbilden.

Der Entwurf legt nicht dar, warum die Gleichsetzung der Überwachungswerte von RC-1 und RC-2 aus Gründen der schadlosen Verwertung erforderlich wäre. Da auch höhere Werte für RC-2 eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gewährleisten können müssen, sollten entsprechend abgestufte Überwachungswerte vorgesehen werden.

➤ **Klarstellung erforderlich, wie Überschreitungen der Überwachungswerte zu behandeln sind**

Der Entwurf lässt weiterhin offen, welche konkrete Funktion die Überwachungswerte bei der Bewertung und Klassifizierung von Recycling-Baustoffen haben. Nach § 7 EBV werden die Überwachungswerte im Rahmen der Fremdüberwachung kontrolliert. § 10 regelt demgegenüber die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, nimmt jedoch nicht ausdrücklich auf die Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 Bezug. Auch aus § 11 ergibt sich nicht eindeutig, ob und in welchem Umfang die Überwachungswerte für die Klassifizierung maßgeblich sind. In der Praxis bestehen daher unterschiedliche Lesarten.

Der BDEW fordert daher eine ausdrückliche Klarstellung, wie Überschreitungen der Überwachungswerte zu behandeln sind und ob diese Werte für die Klassifizierung relevant sind. Sofern dies der Fall ist, sollte Anlage 4 Tabelle 2.2 ausdrücklich in § 10 und gegebenenfalls auch in § 11 in Bezug genommen werden. Zudem sollte geklärt werden, ob die Überwachungswerte bereits bei der Erkundung beziehungsweise Erstbewertung einstufigsrelevant sind. Eine solche Einordnung kann zu höheren Materialklassen führen und die Wiederverwendbarkeit erheblich einschränken.

3.58 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 a) zu Anlage 5

[keine Anmerkung]

3.59 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 b) zu Anlage 5

[keine Anmerkung]

3.60 Anmerkungen zu Änderungsbefehl 27 c) zu Anlage 5

[keine Anmerkung]

3.61 Weitergehende Anmerkungen (bis 5.000 Zeichen)

Anmerkungen zu Anlage 6 der Ersatzbaustoffverordnung – kein Änderungsbefehl im Referentenentwurf

Der Referentenentwurf enthält keinen Änderungsbefehl zu Anlage 6. **Gleichwohl besteht Klarstellungsbedarf bei den dort geregelten zulässigen Überschreitungen.** Für den Parameter PAK nennt Anlage 6 unterschiedliche Bestimmungsbereiche: Der Bereich bis 20 gilt für Feststoff- und Eluatwerte, während der Bereich über 20 nur Feststoffwerte erfasst. Damit bleibt offen, ob bei höheren PAK-Konzentrationen im Eluat keine zulässigen Überschreitungen vorgesehen sind.

Der BDEW bittet um Klarstellung des Anwendungsbereichs. Sofern bei PAK-Eluatwerten oberhalb des niedrigeren Bestimmungsbereichs keine Überschreitung zulässig sein soll, sollte dies ausdrücklich kenntlich gemacht werden, beispielsweise durch eine zusätzliche Tabellenzeile mit dem Wert „0“ in der Spalte der zulässigen Überschreitungen – entsprechend der Systematik beim Parameter DOC.